

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 64
Lerchenfelder Straße 4
A-1082 Wien
Tel.: (+43 1) 40 00-Dw
Fax: (+43 1) 40 00-99-89910
E-Mail: post@ma64.wien.gv.at
www.wien.at/ma64/

MA 64 - 4631/2012

Wien, am 15.11.2012

Verordnung der Regulierungskommission
der E-Control, mit der die Systemnutzungs-
entgelte-Verordnung 2012 (SNE-VO 2012)
geändert wird (Systemnutzungsentgelte-
Verordnung 2012 – Novelle 2013,
SNE-VO 2012-Novelle 2013);
Entwurf;
Stellungnahme

Termin: 15.11.2012

Vorher zur Einsicht:
Herrn amtsführenden
Stadtrat für Wohnen,
Wohnbau und Stadt-
erneuerung:

15. NOV. 2012

23. NOV. 2012

Energie-Control Austria

tarife@e-control.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Entwurf der im Betreff näher bezeichneten Verordnung wird seitens des Landes Wien wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Verankerung eines eigenen (niedrigeren) Netznutzungstarifs für Netznutzer, die ein „Pumpspeicherkraftwerk“ betreiben, weder in der geltenden Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie noch im EIWOG 2010 Deckung findet, da keine Ausnahme für die Bestimmung des Netznutzungsentgelts für die Entnahme von elektrischer Energie zu Pumpzwecken vorgesehen ist.

Darüber hinaus würde die Gewährung eines niedrigeren Netznutzungstarifs eine staatliche Beihilfe darstellen, die der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorzulegen wäre.

Vor dem Hintergrund der im europäischen Vergleich bestehenden erhöhten Belastung für österreichische Stromerzeuger unter anderem aufgrund überdurchschnittlich hoher Netzentgeltkomponenten und des dadurch bedingten Wettbewerbsnachteils ist zu prüfen ob zusätzliche Belastungen durch Netzkosten sinnvoll und notwendig sind. In diesem Zusammenhang ist die Erweiterung der Zahlungspflicht für Netzverlustentgelte auf Erzeuger zu hinterfragen, zumal zusätzliche Belastungen der Stromproduzenten Hemmnisse für künftige Kraftwerksinvestitionen darstellen und zu einer Erhöhung von Stromimporten führen können, wenn beispielsweise thermische Kraftwerke und KWK-Anlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Auch ist darauf hinzuweisen, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig geklärt ist, welche Entgeltkomponenten tatsächlich von den Erzeugern zu tragen sind.

Zu § 4:

Auf Grund der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen an die Verteilernetzbetreiber wird eine Netztarifstruktur, die sich verstärkt an Grund- bzw. Leistungspreisen orientiert, als zwingend notwendig erachtet.

Zielführend wäre es, beginnend mit 1.1.2013 bei Netztarifänderungen die Leistungspreise stärker zu gewichten. Eine Reduktion von Leistungspreisen ist abzulehnen, da dies den falschen Schritt zur Erreichung der zukünftig erforderlichen Grund- bzw. Leistungspreis orientierten Tarifstruktur darstellt.

Zu § 12 Abs. 1:

Es sollte kargestellt werden, dass die genannten Fristen nur für die Verrechnung der laufenden Entgelte gelten können.

Referentin:
Mag.^a Pass
☎ 4000 - 89959

Mit freundlichen Grüßen
Die Abteilungsleiterin:
Dr.ⁱⁿ Donner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur/>

Nachrichtlich an:

- 1.) MD-K;
- 2.) MD-E;
- 3.) MD-R;
- 4.) MA 5;
- 5.) MA 20;
- 6.) Wien Energie GmbH;
- 7.) Wien Energie Stromnetz GmbH;
- 8.) Verbindungsstelle der Bundesländer.